Freie Hansestadt Bremen

LEI: 5299000FMNZDQIMTS006

0,00% Landesschatzanweisung von 2017 (2020) - Ausgabe 206 -
WP-Kenn-Nr. A1680P / ISIN: DE000 A1680P 3

1. Aufstockung um EUR 200.000.000,00 auf EUR 500.000.000,00 zum 12.07.2019

(„Landesschatzanweisung“)

E m i s s i o n s b e d i n g u n g e n

Die folgenden Emissionsbedingungen finden auf die Landesschatzanweisung im Nennwert von EUR 200.000.000,00 Anwendung. Die Landesschatzanweisung bildet mit der am 23.01.2017 ausgegebenen Landesschatzanweisung im Nennwert von EUR 300.000.000 eine einheitliche Emission. Ihr Gesamtnennwert beträgt EUR 500.000.00.

In das Schuldbuch der Freie Hansestadt Bremen („das Land“) wurde eine Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“), eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken der Landesschatzanweisung und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit der Landesschatzanweisung ausgeschlossen.

Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,00 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden. Die Inhaber erhalten einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem bei einem Kreditinstitut erworbenen Betrag entspricht.

Die Landesschatzanweisung ist beginnend mit dem Valutierungstag, dem 23.01.2017, bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorher gehenden Tages mit 0,00% (in Worten: null Komma null null) jährlich zu verzinsen. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bewirkt wird.

Die Zinsen sind nachträglich am 23.01. eines jeden Jahres, erstmals am 23.01.2020 fällig. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt taggenau (Zinsberechnungsmethode „actual/actual“ nach Rule 251).

Die Gesamtrückzahlung der Landesschatzanweisung erfolgt zum 23.01.2020 zum Nennwert von EUR 500.000.000,00.

Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen nicht auf einen Tag, an dem das TARGET2-System und die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind, so ist Zinsfälligkeitstag und Zahlungstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen sind nicht berechtigt, aufgrund einer solchen Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen.

Die Landesschatzanweisung kann weder vom Schuldner noch vom Gläubiger vorzeitig gekündigt werden.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß § 1807 Abs. 1 Ziff. 2 BGB mündelsicher und gemäß § 125 VAG deckungsstockfähig.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool („Pfanddepot“) zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.

Die Zinsen und der Tilgungsbetrag werden der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, vom Land termingerecht auf Konto Nr. 500 091 11 bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt.

Das Land behält sich vor, weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenden Landesschatzanweisungen.

Form und Inhalt der Landesschatzanweisung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.